

<p>CAMPUSonline</p> <p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at</p> <p>In Kopie an das Präsidium des Nationalrats per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</p>	<p>DI Isidor Kamrat Leiter</p> <p>Wastiangasse 6 8010 Graz</p> <p>Tel.: +43 (0)316 873-7690</p> <p>isidor.kamrat@tugraz.at http://campusonline.tugraz.at</p> <p>UID: ATU 574 77 929</p>
---	--

Graz, am 29. Mai. 2019

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Universitätsgesetz 2002 geändert werden und das Bildungsdokumentationsgesetz 2019 erlassen wird;
Aussendung zur Begutachtung

GZ: BMBWF-2.660/0002-II/3/2019

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Das geplante neue Bildungsdokumentationsgesetz wirkt sich im Campus-Management-System CAMPUSonline auf 15 öffentliche Universitäten, 14 Pädagogische Hochschulen, zwei Privatuniversitäten und eine Fachhochschule aus.

BilDokG 2019:

1. Allgemeines

In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) dieser Verordnungen fehlen die finanziellen Auswirkungen an den Universitäten. Seitens CAMPUSonline ist mit einem Mehraufwand von mehreren hundert Personentagen (ca. 500.000 Euro) zu rechnen, den die Technische Universität Graz zu tragen hat. Der größte Teil davon betrifft die Umstellung der Datenlieferungen zwischen den postsekundären Bildungseinrichtungen und dem Datenverbund im Bundesrechenzentrum vom Batchbetrieb auf Webservices, sowie die Unterstützung der Fachhochschulen und Privatuniversitäten bei der Einführung des Datenverbundes.

2. Im Detail

Zu § 4 Abs. 7 und 8 sowie § 11 Abs. 10

§ 53 UG sieht vor, dass bestimmte (nicht genau definierte) Daten „mindestens 80 Jahre“ aufzubewahren sind; im Unterschied dazu enthält der vorliegende Entwurf des BilDokG 2019 unterschiedliche

Löschfristen für verschiedene Sachverhalte: „zwei Jahre“ (§ 4 Abs. 7), „acht Semester“, „zehn Jahre“ und „99 Jahre“ (§ 11 Abs. 10) sowie „60 Jahre“ (§ 4 Abs. 7 Z 2 und § 4 Abs. 8). Eine Vereinheitlichung der Speicherdauern, auch unter Berücksichtigung von Archivierungsinteressen, würde Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und die korrekte Umsetzung von vorgeschriebenen Löschungen wesentlich verbessern.

Zu §10 Z 2 (bPK)

Für die Evidenz der Studierenden an der Bildungseinrichtung reicht das „bPK-BF oder ein entsprechendes Ersatzkennzeichen“. Weitere bPK von weiteren Bereichen sind für den regulären Studienbetrieb nicht erforderlich.

Durch die Übermittlung der statistikrelevanten Informationen zur UHSTAT mittels BRZ wäre die Verwendung des bPK für den Datenaustausch zwischen Bildungseinrichtungen und BRZ ausreichend. Die Weiterleitung mittels bPK-AS kann, wenn für die Statistik Austria benötigt, zentral durch das BRZ erfolgen.

Zu §10 Z 11 (Beginndatum des Studiums unter Angabe dessen Bezeichnung)

Was ist unter dem Begriff „Studium unter Angabe dessen Bezeichnung“ technisch zu verstehen. Handelt es sich um die textuelle Studienbezeichnung in deutscher und englischer Sprache oder handelt es sich hier um die Studienkennung, bestehend aus der Kennung des Studiengesetzes, den Studienkennzahlen, der zulassenden Bildungseinrichtung, der zweiten Bildungseinrichtung bzw. Nummer des Lehrverbundes?

Zu §10 Z 12 (Beendigungsform)

Wie lautet die Begriffsbestimmung für die Beendigungsform des Studiums? Welche Werte sind zulässig?

Zu §11 Abs. 1 (Datenverbund)

Anmerkung in Bezug auf UHSBV: Die im Entwurf zur UHSBV genannten Übermittlungen von Daten (§13ff UHSBV) sind in einer neuen Novelle zu überarbeiten.

Alle postsekundären Bildungseinrichtungen liefern ihre Studierenden-, Studien-, Studienbeitrags- und Studienerfolgsdaten an den Datenverbund als zentrale Datendrehscheibe. Statistik Austria, Bundesministerium, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, ÖH, Studienbeihilfenbehörde, Schülerbeihilfenbehörde, Finanzämter usw. können auf diesen Datenpool entsprechend ihren Berechtigungen zugreifen und weiter verarbeiten.

Aus Kostengründen wird empfohlen, die Datenübermittlungen für alle postsekundären Bildungseinrichtungen über den Datenverbund zu zentralisieren. Dadurch können Kosten in der Statistik Austria, in der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, in der Studienbeihilfenbehörde, in der Erstellung der ÖH-Wählerevidenz usw. eingespart und Verwaltungsläufe vereinfacht werden.

Zu §11 Abs. 3 Z 2 (Bereitstellung von studierenden-, studien-, studienbeitrags- und studienerfolgsbezogenen Daten)

Diese Bestimmung ist nur dann umsetzbar, wenn für Fachhochschulen und Privatuniversitäten Studienkennzahlen eingeführt werden.

Bisherige 4-stellige Studiengangskennzahlen der Fachhochschulen sind durch 3-stellige Studienkennzahlen abzulösen.

Zu §11 Abs. 3 Z 3 (Übermittlung von Zulassungsinformationen und Fortsetzungsmeldungen)

Die Übermittlung von Zulassungsinformationen und Fortsetzungsmeldungen soll nicht auf gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichteter Studien eingeschränkt werden, sondern für alle Studien gelten. Ohne diese Fortsetzungsmeldungen ist der Vollzug der Abfrageberechtigungen nach § 11 Abs. 6, 7 und 9 nicht möglich.

Die UHSBV berücksichtigt noch nicht studien- und studienbeitragsbezogene Daten von Fachhochschulen und Privatuniversitäten über den Datenverbund.

Zu §11 Abs. 3 Z 4 lit. d (wahlberechtigte Studierende)

An manchen Privatuniversitäten sind beurlaubte Studierende nicht wahlberechtigt, da ihre Privatuniversität keinen Studierendenbetrag für die ÖH vorgeschrieben hat. An anderen Privatuniversitäten wird für beurlaubte Studierende immer ein Studierendenbetrag vorgeschrieben. Es wird gebeten, im HSG 2014 eine einheitliche Vorgabe zu treffen.

Zu §11 Abs. 8 (Studienbeitragskonten)

In der Auflistung der Bildungseinrichtungen fehlen die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen. Der Begriff „private Hochschullehrgänge“ kommt im Bildungsdokumentationsgesetz nur an dieser einzigen Stelle vor und ist aus unserer Sicht aus dem Gesetzestext zu streichen. Privatuniversitäten sollen die Option besitzen, dass die Einhebung des Studienbeitrages über dieses genannte Konto durchgeführt werden kann. Im Hinblick auf Kooperationen wäre dadurch eine Vereinfachung der Prozesse über die Bildungseinrichtungen hinweg möglich.

Zu §13 Abs. 2 (Datenübermittlung der Fachhochschulen)

Hier ist nicht klar ersichtlich, ob die Datenübermittlung der Fachhochschulen über den Datenverbund an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erfolgt oder die Datenübermittlung der Fachhochschulen über die BIS-Meldung an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erfolgt und von dort weiter an den Datenverbund. Es gibt hier einen Widerspruch zum gesamten §11.

Aus praktikablen Gründen (siehe auch der Kommentar zu §11 Abs.1) soll die Datenübermittlung der Fachhochschulen für die Gesamtevidenz der Studierenden über den Datenverbund zur Bundesministerium erfolgen, ohne Umwege über die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria soll die gleichen Studierenden- und Studiendaten im Umfang und Form wie das Ministerium erhalten.

Zu §13 Abs. 3 (Datenübermittlung der Privatuniversitäten)

Die Datenübermittlung der Studierenden- und Studiendaten der Privatuniversitäten soll von den Privatuniversitäten an den Datenverbund und von dort an das Bundesministerium und Statistik Austria erfolgen.

Zu §15 Abs. 2 (Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen durch die Statistik Austria)

Zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit, wäre die Empfehlung hier vor der Ziffer 1 folgendes zu ergänzen: „Aus dem Datenverbund der Schulen und dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen erfolgt hier die Datenübermittlung der Bildungseinrichtungen an die Statistik Austria.“.

Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Bildungseinrichtungen jene Daten, welche bereits im Datenverbund vorliegen, nicht ein zweites Mal (diesmal zwischen Bildungseinrichtung und Statistik Austria) übertragen müssen. Aus dem bisherigen Gesetzestext ist das nicht klar ersichtlich.

Zu §15 Abs. 2 Z 2 lit. c, Anlage 7 Z 1.2 lit. b und Anlage 7 Z 2.2 lit. b (bPK-AS)

Das bPK-AS soll ausschließlich zwischen dem Datenverbund und der Statistik Austria in Verwendung kommen, nie zwischen den Bildungseinrichtungen und dem Datenverbund. Wir empfehlen hier eine Klarstellung im Gesetzestext.

Zu §15 Abs. 2 Z 2 lit. i (Beendigungsform)

Wie bereits zu §10 Z 2 angemerkt, ist die Begriffsbestimmung für die „Beendigungsform“ unklar. In §10 Z 2 steht „Beendigungsform des Studiums unter Angabe der Bezeichnung“. Hier in §15 Abs. 2 Z 2 lit. i steht die „Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung“. Ist damit das gleiche gemeint? Welche Werte sind hier zulässig?

Zu §15 Abs. 2 Z 3

Die Privatuniversitäten sind hier nicht genannt. Der Hinweis auf § 2 Z 4 lit. c fehlt. Beispielsweise sollen Mobilitätsdaten der Privatuniversitäten sollen hier auch an die Statistik Austria übermittelt werden.

Zu §15 Abs. 6 Z 2 (bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen)

Was ist unter dem „Bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen“ zu verstehen? Ist hier das bPK oder das Personenkennzeichen der Fachhochschulen gemeint? Mit der Einführung der zentralen Matrikelnummernvergabe bei den Fachhochschulen und Privatuniversitäten im Sommer 2018 ist ein eigenes Feld für die Personenkennzeichen der Fachhochschulen nicht mehr notwendig. Anhand der Matrikelnummer kann bereits eine eindeutige Identifizierung stattfinden.

Zum Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung zu einem Eignungs- oder Aufnahmeverfahren wird noch kein Personenkennzeichen der Fachhochschulen oder Matrikelnummer vergeben, erst bei der Zulassung. Daher kann §15 Abs. 6 Z 2 nicht geliefert werden und ist zu streichen.

Zu §20 (Inkrafttreten)

Das Bildungsdokumentationsgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die UHSBV tritt voraussichtlich mit 1. Juli 2019 in Kraft. Somit ist die UHSBV nach kurzer Zeit wieder veraltet und muss überarbeitet werden.

Zu §22 Abs. 1 und 2 (Übergangsbestimmungen)

Spätestens mit 1. Juni 2021 haben die Fachhochschulen die Studien- und Studienbeitragsdaten an den Datenverbund zu liefern. Diese Datenübermittlung soll von den Bildungseinrichtungen direkt an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen erfolgen, ohne den Umweg der bisherigen BIS-Meldung. Dazu ist durch den Gesetzgeber rechtzeitig u.a. das Fachhochschul-Studiengesetz in §23 zu ändern (Kapitel „Berichtswesen“) und der Datenverbund der Universitäten und Hochschulen für die statistische Erhebung zu nennen.

Mit der BIS-Meldung kann weiter die Datenerhebung betreffend Lehr- und Forschungspersonal und für die finanz- und vermögensrechtliche Gebarung der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen erfolgen.

Für Fachhochschulen und betroffene Privatuniversitäten ist eine zentrale Codex-Tabelle der Studienkennzahlen einzuführen. Diese sollte vom Ministerium zentral verwaltet werden und auch die bisherigen Studienkennzahlen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen beinhalten.

Zu §22 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)

Diese Bestimmung bedeutet, dass bis spätestens 1. Juni 2022 der bisherige Batchbetrieb im Datenverbund der Universitäten und Hochschulen zwischen den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und dem Bundesrechenzentrum abgeschaltet wird und die bisherige Funktionalität auf Webservices umgestellt ist.

Zu Anlage 7 Z 1.2 lit. b (Personenkennzeichen)

Wir empfehlen die Angabe „und allfällige weitere bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen“ ersatzlos zu streichen. Im Personenkennzeichen der Fachhochschulen sind die Studiengangs-Kennzahlen enthalten, die in Anlage 7 Z 1.4 lit. a zu liefern sind. Eine doppelte Lieferung des gleichen Inhalts ist nicht wünschenswert.

Mit der Einführung der Matrikelnummern für Fachhochschulen im Jahr 2018 sind die Personenkennzeichen als Identifikationsmerkmal hinfällig.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kann aus historischen Gründen in ihrer Datenbank die Personenkennzahlen behalten, aber es dringend abzuraten, dass die Personenkennzeichen der Fachhochschulen Teil des Datenverbundes werden.

Anmerkung: Das Wort Personenkennzeichen der Fachhochschulen hat der Gesetzgeber im Jahr 1994 definiert und ist im europäischen Kontext ein österreichisches Unikat. Das Personenkennzeichen bezieht sich auf die Studiengangs-Kennzahl. Für den Studierenden ändert sich das Personenkennzeichen, wenn er in einen anderen Studiengang wechselt (u.a. vom Bachelor auf Master). Die richtige Bezeichnung wäre Studiengangs-Kennzeichen oder Studienkennzeichen, aber nicht Personenkennzeichen. Vorzugsweise

wäre die Abschaffung dieses Unikats anzustreben, um hier einheitliche und bildungseinrichtungsübergreifende Identifikationsmerkmale verwenden zu können.

Zu Anlage 7 Z 1.3 (Studienbeitragsdaten)

Für die korrekte Verarbeitung und Anzeigen in CAMPUSonline ist nicht nur der Ist-Betrag erforderlich, der die Summe der eingezahlten Beträge abzüglich Refundierungen enthält, sondern auch die Einzelbuchungen (alle Quittungen und alle Refundierungen), damit der Kontostand (Ist-Stand) in CAMPUSonline nicht von jenem des BRZ abweicht. Durch Refundierungen oder nicht vollständigen Einzahlungen entstehen Datendifferenzen zwischen dem BRZ und den Campusmanagement-Systemen der Bildungseinrichtungen, die zu hohen Aufwänden und damit verbundenen Kosten in der Studienabteilungen führen.

Das Wort „Studienbeitragskonto“ soll durch den Begriff „IBAN des Studienbeitragskonto“ ersetzt werden.

Zu Anlage 7 Z 1.4 lit. e (Datum der Fortsetzung des Studiums)

Ist mit dem „Datum der Fortsetzung des Studiums“ das Datum der Weiternachmeldung (ein Tag nach dem Einlangen der vollständigen Einzahlung der vorgeschriebenen Beträge) gemeint oder der erste Tag des Semesters (1. Oktober/1. März)? Falls hier der Semesterbeginn zutrifft, erfolgt die Weiternachmeldung bei Studierenden mit amtsweigigen Mitbelegungen frhestens mit Semesterbeginn.

Lehrveranstaltungsanmeldungen sowie die Abhaltung einzelner Vorbereitungslehrveranstaltungen finden vor dem offiziellen Semesterbeginn statt. Studierende deren Meldung noch nicht Wirksam wurde befinden sich hier in einem Graubereich. Es müsste definiert werden, welche Konsequenz eine Meldung mit Vollzugsdatum des Semesteranfangs auf die Rechte von Studierenden an der Bildungseinrichtung hat.

Für ausländische Studierende (Visum, Aufenthaltsgenehmigung usw.) wäre das Inkrafttreten der Meldung mit Semesterbeginn ebenso nachteilig.

Zu Anlage 7 Z 1.4 lit. f (Mobilität)

Mehrreiseauslandsaufenthalte sind hier nicht berücksichtigt. Ist angedacht mehr als einen Auslandsaufenthalt pro Semester und Studierenden in Zukunft zu berücksichtigen?

Zu Anlage 7 Z 1.4 lit. f (Curriculumversion)

Weder in der UHSBV noch hier im Bildungsdokumentationsgesetz ist ersichtlich, wie die Definition des Formates für das Feld Curriculumversion lautet. Bitte um weitere Angaben in der zugehörigen Verordnung.

Zu Anlage 7 Z 1.5 lit. b und c (Semesterzahl Fach-1 und 2)

Die Semesterzahl für Fach 1 und 2 wird ausschließlich bei Ablegung von Prüfungsaktivitäten geliefert. Legt der Studierende im Semester keine einzige Prüfung ab, so wird nie eine Semesterzahl von der Bildungseinrichtung übermittelt. Daher schlagen wir vor, dass die Semesterzahl Teil der Studiendaten wird (Anlage 7 Z 1.4).

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von: Isidor Kamrat	
Datum: 29.05.2019 11:39	
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 („eIDas-VO“) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
<small>Dieses Dokument ist digital signiert!</small>	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	
	
<small>TRUST einfach sicher</small>	

Leiter der Organisationseinheit